

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

Die nachfolgende Dienstvereinbarung, unterzeichnet vom Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie vom Personalrat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, ist abgeschlossen worden und mit ihrer Unterzeichnung am 28.09.2016 in Kraft getreten.

Die Anlagen zu dieser Dienstvereinbarung können bei Herrn Dietrich im Sachgebiet 21 eingesehen werden.

**Dienstvereinbarung
über den Einsatz einer "Veranstaltungsmanagement-Software"
für die Leibniz Universität Hannover
zwischen dem Personalrat und der
Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Anlagen:

- Anlage 1** Fachkonzept: Beschreibung der Software und Ihres Funktionsumfanges
Stand 23.06.2016
- Anlage 2** Personenbezogene Daten
Stand 23.06.2016
- Anlage 3** Berechtigungen und Rollen in der Software
Stand 23.06.2016
- Anlage 4** Implementierte Statistiken
Stand 23.06.2016
- Anlage 5** Verfahrensbeschreibung
Stand 14.07.2014
- Anlage 6** Mandanten im Produktivbetrieb
Stand xx

1 Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung regelt den Einsatz einer Veranstaltungsmanagement-Software an der Leibniz Universität Hannover. Die Software und ihr Funktionsumfang sind in **Anlage 1** beschrieben.
- (2) Die Vereinbarung gilt für alle Beschäftigten an der Leibniz Universität Hannover. Die zu planenden Veranstaltungen sind ein Angebot an Beschäftigte und Studierende.
- (3) Abrechnungen, Budgetverwaltung und –planung sind nicht Bestandteil der Software.
- (4) Unberührt bleiben Regelungen zur Weiterbildung von Beschäftigten an der Leibniz Universität Hannover.

2 Grundsätze

Die Veranstaltungsmanagement-Software wird in der Leibniz Universität Hannover nach folgenden Leitlinien angewendet.

(1) Prinzip der Selbststeuerung

Die Planungs- und Steuerungsfunktionen der Software dienen der Unterstützung von Prozessen im Lebenszyklus einer Veranstaltung. Der Einsatz der Software soll Anbieter von Veranstaltungen befähigen, die Arbeitsaufgaben besser zu strukturieren und Abläufe genauer zu steuern.

(2) Transparenz der Abläufe

Die Software soll so eingesetzt und insbesondere die Zugriffsrechte sollen so vergeben werden, dass den Beschäftigten innerhalb des LUH-Netzes, die zur Durchführung ihrer Arbeit erforderlichen Informationen in leicht verständlicher Form zur Verfügung gestellt werden. Die Zusammenarbeit der verschiedenen Anbieter soll durch die Software ausdrücklich gefördert werden.

3 Personenbezogene Daten

(1) In der Software werden folgende Personengruppen erfasst.

Nutzer haben einen beantragten Zugang zu der Software. Nutzer sind Beschäftigte der Leibniz Universität Hannover. Nutzer planen und organisieren Veranstaltungen im Auftrag des Anbieters.

Teilnehmende melden sich zu Veranstaltungen an. Personendaten, die für die Kontaktaufnahme und Durchführung einer Veranstaltung benötigt werden, werden in der Veranstaltungsmanagement-Software gespeichert.

Dozierende werden immer einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet. Dozierende sind für den inhaltlichen Ablauf einer Veranstaltung zuständig.

Kooperationspartner sind Personen, mit denen gemeinsam eine Veranstaltung durchgeführt wird, die aber nicht der Leibniz Universität Hannover angehören.

(2) Die personenbezogenen Daten der oben genannten Gruppen dienen ausschließlich der Identifikation der Person und dem Management einer Veranstaltung. Personenbezogene Daten werden nur in Abhängigkeit der Personengruppe erhoben. Die personenbezogenen Datenfelder sind in **Anlage 2** abschließend aufgeführt.

(3) Die personenbezogenen Daten unterliegen der Vertraulichkeit und werden gemäß § 7 NDSG geschützt.

(4) Die erhobenen Daten werden nicht zu einer individuellen Leistungs- und Verhaltenskontrolle herangezogen. Personendaten werden in statistischen Auswertungen, wenn diese benötigt werden, nur anonymisiert genutzt. Statistische Auswertungen in der Software sind rein quantitative Auswertungen und abschließend in **Anlage 6** beschrieben.

(5) Jede hier aufgeführte Löschung / Anonymisierung erfolgt automatisiert durch die Software. Persönliche Daten von Teilnehmenden werden 1 Jahr nach der letzten besuchten Veranstaltung gelöscht. Persönliche Daten von Dozierenden und Kooperationspartnern werden 3 Jahre nach Vertragsende gelöscht. IP-Adressen werden automatisiert vom Apache Webserver nach 7 Tagen gelöscht.

(6) Es werden keine personenbezogenen Daten exportiert.

(7) Schnittstellen zu Fremdsystemen existieren nicht.

4 Probephase und Produktivbetrieb für den Nutzer der Software

Jeder Anbieter von Veranstaltungen an der Leibniz Universität Hannover hat die Möglichkeit, die Software drei Monate zu testen. Die Probephase wird individuell exakt durch Angabe des Beginns und Endes terminiert. In dieser Probephase werden, falls gewünscht, individuelle Anpassungen der Software im Rahmen der Dienstvereinbarung vorgenommen. Falls der Interessent den Produktivbetrieb nicht aufnimmt, werden alle vom Interessenten gespeicherten Daten gelöscht.

5 Systemverantwortung

Als Systemverantwortliche werden Systemadministratoren des LUIS (Leibniz Universität IT Services) eingesetzt. Die Systemadministratoren betreuen die Hardware, die System-Software und den Zugang mit Hilfe von Benutzerkonten zur Software.

6 Beteiligung und Rechte des Personalrats

Jede wesentliche Änderung oder Erweiterung der eingesetzten Software sowie der Anlagen dieser Dienstvereinbarung bedürfen der Mitbestimmung gemäß NPersVG.

Dem Personalrat (PR) wird die Möglichkeit gegeben, in die Daten der Software Einsicht zu nehmen. Die Einsichtnahme soll mit den Administratoren des Systems terminlich abgestimmt werden.

Der PR hat das Recht, die Einhaltung der Dienstvereinbarung jederzeit zu überprüfen.

Über neue Mandanten wird der PR rechtzeitig vor Aufnahme des Produktivbetriebs informiert.

Zweifelsfragen in der Auslegung dieser Dienstvereinbarung sollen zwischen dem PR und der Dienststellenleitung einvernehmlich geklärt werden.

7 Salvatorische Klausel und Schlussbestimmung

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam sind oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Sollte den Vertragsschließenden dieser Dienstvereinbarung eine eventuelle Unwirksamkeit bekannt werden, verpflichten sie sich, schnellstmöglich eine neue Regelung zu treffen, die dem gewollten Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

Sollten Tatbestände durch diese Dienstvereinbarung nicht geregelt sein, die den Vertragsschließenden dieser Dienstvereinbarung bekannt werden, so verpflichten sie sich, umgehend eine Regelung ergänzend zu vereinbaren, die den Grundsätzen dieser Dienstvereinbarung entspricht.

8 Inkrafttreten, Kündigung, Nachwirkung der Dienstvereinbarung

Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Bestimmungen gelten solange nach, bis sie durch eine neue Vereinbarung ersetzt werden.

Ergänzungen und Änderungen sind jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen möglich, sie bedürfen der Schriftform.

Hannover, den 12.09.2016

gez. Prof. Dr. iur. Volker Epping
Präsident

Hannover, den 28.09.2016

gez. Elvira Grube
Vorsitzende des Personalrats